

Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 10

Paderborn, den 28. Oktober 2013

156. Jahrgang

Inhalt

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 136. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2013..... 139
- Nr. 137. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2013/2014 140

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 138. Urkunde über die Umordnung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Iserlohn..... 140
- Nr. 139. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Lennestadt 141

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 140. Hinweise zur Haushaltsaufstellung für Kirchengemeinden für das Haushaltsjahr 2014 142

- Nr. 141. Verordnung über die in 2014 abzuhaltenden Diözesankollekten 145
- Nr. 142. Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2013 in allen katholischen Kirchengemeinden Deutschlands..... 147
- Nr. 143. Dreikönigssingen 2014 147
- Nr. 144. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2013 148
- Nr. 145. Jahrestagung und Diözesankonferenz der Polizeiseelsorge 148
- Nr. 146. Warnung..... 149

Sonstige Mitteilungen

- Nr. 147. Kirchenbänke abzugeben..... 149
- Nr. 148. Statue des hl. Bischofs Liborius gesucht..... 149

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 136. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2013

Liebe Schwestern und Brüder,

in den wenigen Städten in Haiti, in denen abends die Straßenlaternen angehen, strömen die Schüler hinzu, um in deren Lichtkegel zu lernen. Sie nutzen die Chance des Laternenlichts, weil es ihnen wichtig ist, überhaupt lernen zu können. Dieses Beispiel zeigt, wie sehr Lateinamerika nach Bildung und nach Bildungsgerechtigkeit hungert.

Bildung ist mehr als formales Wissen. Bildung formt auch den Charakter und das Herz. Gerade weil die Völker Lateinamerikas in ihrer Geschichte oft gedemütigt und geknechtet worden sind, ist die Stärkung des Selbstwertgefühls so wichtig. Zu erfahren, dass der Mensch Gottes Ebenbild ist, schenkt den Mut, sich selbst weiterzubilden und als Christ die Gesellschaft auf Gottes Gerechtigkeit hin zu gestalten. Eine solche Herzensbildung erhebt sich nicht über den Nächsten, sondern breitet die Arme aus.

Das Bischöfliche Hilfswerk Adveniat unterstützt die religiöse, menschliche und fachliche Bildung durch Projekte der Ortskirchen in Lateinamerika. Bitte helfen Sie Adveniat dabei – mit Ihrer großzügigen Spende bei der Kollekte am Heiligen Abend und am Weihnachtsfest.

Fulda, den 26. September 2013

Für das Erzbistum Paderborn

Erzbischof von Paderborn

Dieser Aufruf soll am 3. Adventsonntag, dem 15. Dezember 2013, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.

Nr. 137. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2013/2014

Liebe Kinder und Jugendliche, liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen, liebe Schwestern und Brüder!

Rund 7,6 Millionen Menschen wurden 2012 wegen kriegsrischer Konflikte oder Verfolgung zu Flüchtlingen. Knapp die Hälfte aller Flüchtlinge sind Kinder und Jugendliche. Malawi, das Beispielland der diesjährigen Aktion Dreikönigssingen, ist eines der Länder, in denen viele von ihnen Zuflucht finden. Unter dem Motto „Segen bringen – Segen sein. Hoffnung für Flüchtlingskinder in Malawi und weltweit“ wollen die Sternsinger auf die schwierige Lage von Flüchtlingskindern aufmerksam machen und ihnen tatkräftige Unterstützung zukommen lassen.

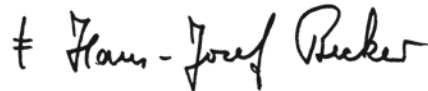
Mit seinem Besuch auf der Insel Lampedusa, die als Zufluchtsstätte für afrikanische Flüchtlinge bekannt ist, hat Papst Franziskus das Schicksal von Flüchtlingen in den Mittelpunkt der weltweiten Aufmerksamkeit gerückt. Flucht und Vertreibung zählen zu den menschlichen Urfahrungen und werden auch in der Bibel immer wieder thematisiert. Das Volk Israel wurde mehrfach ins Exil verschleppt, auch Maria und Josef sahen sich mit ihrem neuge-

borenen Sohn Jesus zur Flucht nach Ägypten gezwungen, um sich vor Herodes in Sicherheit zu bringen (Mk 2,13-15).

Auf Lampedusa hat Papst Franziskus den Flüchtlingen zugesagt: „Die Kirche ist euch nahe in eurer Suche nach einem würdevollen Leben für euch und eure Familien.“ Diese Zusicherung nehmen sich die Sternsinger in diesem Jahr besonders zu Herzen. Alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen, aber auch die vielen persönlich Engagierten bitten wir, die Sternsinger wieder nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 26. September 2013

Für das Erzbistum Paderborn



Erzbischof von Paderborn

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge über den BDKJ-Diözesanverband dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. – Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden. Empfohlen wird der Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 138. Urkunde über die Umordnung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Iserlohn

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

(1) Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Iserlohn wird gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und deren Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Aloysius Iserlohn zugewiesen.

(2) Ausschließlich für den Bereich des kirchlichen Rechts wird unter Ausgliederung aus der Pfarrei St. Aloysius Iserlohn die Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung Heiligste Dreifaltigkeit Iserlohn in den Grenzen der aufgehobenen Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Iserlohn errichtet.

(3) Für den weltlichen Rechtsbereich bilden die Pfarrei St. Aloysius Iserlohn und die Pfarrvikarie ohne eigene

Vermögensverwaltung Heiligste Dreifaltigkeit Iserlohn die Katholische Kirchengemeinde St. Aloysius Iserlohn.

Artikel 2

(1) Die Grenze der gemäß Artikel 1 Abs. 1 erweiterten Katholischen Kirchengemeinde St. Aloysius Iserlohn bilden die bisherigen Außengrenzen der Pfarrei St. Aloysius Iserlohn und Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Iserlohn.

(2) Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Iserlohn gemäß Artikel 1 Abs. 1 geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Aloysius Iserlohn über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

(3) Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Iserlohn gemäß Artikel 1 Abs. 1 geht deren im Grundbuch von Iserlohn eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch von Iserlohn Blatt 1153

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde „Heiligste Dreifaltigkeit“, Iserlohn

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Iserlohn	91	290	6689	Gebde-u. Freifl., Öffentlich, Schulstraße 33-35, 35A, 37

auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Aloysius Iserlohn über.

Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

(4) Soweit vorhanden, bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Iserlohn bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Aloysius Iserlohn verwaltet.

Artikel 3

(1) Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 für den innerkirchlichen Bereich errichtete Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung Heiligste Dreifaltigkeit Iserlohn führt als kirchlich selbstständige Seelsorgeeinheit die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Iserlohn weiter.

(2) Die bisherige Pfarrkirche Heiligste Dreifaltigkeit wird Pfarrvikariekirche der Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung Heiligste Dreifaltigkeit Iserlohn.

Artikel 4

Mit dem Tag der Aufhebung der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Iserlohn gemäß Artikel 1 Abs. 1 hört der bisherige Kirchenvorstand dieser Kirchengemeinde auf zu bestehen.


Der Pfarrgemeinderat der bisherigen Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Iserlohn besteht als Pfarrgemeinderat der gemäß Artikel 1 Abs. 2 errichteten Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung Heiligste Dreifaltigkeit Iserlohn bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn fort.

Artikel 5

Die Umordnung gilt als vollzogen mit dem 1. Januar 2014, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 6. September 2013

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/42806-11-1/13

Urkunde

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 06. September 2013 verfügten Umordnung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Iserlohn und die Zuweisung deren Gebiet an die Katholi-

sche Kirchengemeinde Pfarrei St. Aloysius Iserlohn wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 17. September 2013

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

L. S.

gez. Budden

Nr. 139. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Lennestadt

Artikel 1

(1) Nach Anhörung der Beteiligten werden im Dekanat Südsauerland die Pastoralverbände Lennetal, Meggen-Maumke-Halberbracht, Oene-Elspe-Tal und Veisedetal als künftiger Pastoraler Raum zu einem neuen Pastoralverbund zusammengelegt.

(2) Der neue Pastoralverbund führt als künftiger Pastoraler Raum den Namen „Lennestadt“ und umfasst:

Pfarrei St. Agatha Altenhündem
 Pfarrei St. Agatha Bilstein
 Pfarrei St. Jakobus d. Ä. Elspe
 Pfarrei St. Nikolaus Grevenbrück
 Pfarrei St. Servatius Kirchveischede
 Pfarrei St. Johannes Bapt. Langenei
 Pfarrei St. Bartholomäus Meggen
 Pfarrei St. Burchard Oedingen
 Pfarrei St. Jodokus Saalhausen
 Pfarrvikarie St. Peter und Paul Halberbracht
 Pfarrvikarie St. Agatha Maumke
 Pfarrvikarie St. Maria Immaculata Oberelspe

(3) Die genannten Pfarreien und Pfarrvikarien bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

(4) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

Artikel 2

Sitz des Pastoralverbundes als Pastoraler Raum ist die Pfarrei St. Agatha Altenhündem

Artikel 3

(1) Der Leiter des Pastoralverbundes als künftiger Pastoraler Raum wird durch gesondertes Dekret ernannt.

(2) Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Pastoralen Raum tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten weisungsbefugt.

(3) Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 4

Alle übrigen im Pastoralen Raum tätigen Priester sowie die Diakone und Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten Pastoralen Raumes eingesetzt.

Artikel 5

(1) Die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchenvorständen führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Gemeinde.

(2) Die Bildung der Pfarrgemeinderäte oder eines Gesamtpfarrgemeinderates erfolgt nach Maßgabe des geltenden diözesanen Rechts.

Artikel 6


Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 7

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom Ersten Adventsonntag (1. Dezember) 2013.

Paderborn, 25. Juni 2013

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.79.1/1

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 140. Hinweise zur Haushaltsaufstellung für Kirchengemeinden für das Haushaltsjahr 2014

A Haushaltsplanung für Kirchengemeinden

1. Der Punktwert zur Berechnung der Schlüsselzuweisung für 2014 beträgt 1,75 €.

2. Die Haushaltspläne für 2014 sind bis zum 31. 12. 2013 dem Erzbischöflichen Generalvikariat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, soweit mit dem jeweils aufstellenden Gemeindeverband keine andere Frist vereinbart ist.

3. Der Haushaltsplan ist auf der Basis des für das kaufmännische Rechnungswesen entwickelten Kontenplans aufzustellen, der den Gemeindeverbänden in elektronischer Form unter dem Dateinamen „130823_KONTENPLAN_PB+GMBH.xls“ zur Verfügung gestellt worden ist. Er wird den Kirchengemeinden bei Bedarf auf Anforderung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

4. Für Zinserträge aus Bankguthaben, Wertpapieren, innerkirchlich gewährten und genommenen Darlehen und Innenanleihen sind die vereinbarten Zinssätze zugrunde zu legen. Sofern keine Vereinbarung besteht, ist ein Zinssatz von 1 % für die Planung anzunehmen. Eine Anpassung der Schlüsselzuweisung aufgrund nicht marktgerechter Ansätze der anrechenbaren Erträge behält sich das EGV vor.

5. Soweit Sparbücher und andere Finanzanlagen im Zusammenhang mit dem Haushalt der Kirchengemeinden noch nicht durch den jeweiligen rechnungsführenden Gemeindeverband verwaltet werden, wird dringend die Übertragung der Verwaltung auf den Gemeindeverband empfohlen, um neben einer Verbesserung der Anlagekonditionen auch eine Arbeitsentlastung für den Gemeindeverband und den jeweiligen Kirchenvorstand sowie eine vollständige Abbildung des Gemeindevermögens in der Bilanz zu erreichen.

6. Kirchengemeinden, die Träger von Kindertageseinrichtungen sind, haben den von ihnen zu tragenden Eigenanteil an den Betriebskosten (10 % des nach Zuschüssen Dritter verbleibenden gesetzlichen Trägeranteils) aufwandswirksam im Etat zu berücksichtigen. Für Kindertageseinrichtungen, die die Kirchengemeinde an eine Trägergesellschaft übertragen hat, ist der auf sie entfallende Etatzuschuss (i. d. R. 5 % des Trägeranteils nach Zuschüssen Dritter) aufwandswirksam zu planen. Als Gegenposition sollen in entsprechender Höhe Spenden- und Kollektenerträge geplant werden.

7. Für die Gebäudeversicherung einer kirchengemeindlichen Kindertageseinrichtung ist der bisherige Ansatz der Versicherungsprämie als anzurechnende Einnahme der Kirchengemeinde und als Ausgabe im Haushalt des Kindertageseinrichtungs wie schon seit 2009 nicht mehr vorzunehmen.

8. Der Privatanteil der Feuerversicherungsprämie für Dienstwohnungen beträgt für das Haushaltsjahr 2014 13,53 €.

9. Die Ausschüttung des Aachener Immobilienfonds ist für das Haushaltsjahr 2014 mit 2,20 € je Anteil anzusetzen.

10. Ein Ansatz einer Nutzungsentschädigung für auf dem Grundstück eines Stellenvermögens errichtete betrieblich genutzte Gebäude wie Pfarrheime oder Kindertageseinrichtungen ist bei der Aufstellung des Haushaltsplans nicht mehr erforderlich. In der Jahresrechnung ist weiterhin eine Nutzungsentschädigung je Grundstück zu verrechnen. Falls hierzu keine anders lautenden vertraglichen Regelungen bestehen, ist hierfür der Betrag von 15 € anzusetzen.

11. Immobilien im Eigentum der Kirchengemeinde werden mit ihren Erträgen und Aufwendungen, d. h. für alle bewerteten Immobilien einschließlich der laufenden Abschreibungen, in der Jahresrechnung abgebildet. Es ist zwischen betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Immobilien zu unterscheiden:

a. Betriebsnotwendige Immobilien sind Gebäude und Gebäudeteile, die für betriebliche Zwecke bestimmt sind. Beispielsweise sind dies die Räume der seelsorglichen

und caritativen Aktivitäten der Kirchengemeinde (Sakralbauten, Pfarrheim, Kindergärten).

b. Nicht betriebsnotwendige Immobilien dienen anderen Zwecken, z. B. der Erzielung von Erträgen, welche wiederum für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben eingesetzt werden.

c. Gemischt genutzte Gebäude sind grundsätzlich als betriebsnotwendig anzusehen, wenn sie zu 50 % oder mehr ihrer Nutzfläche den betrieblichen Zwecken gewidmet sind. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat.

d. Wohnraum, der nur vorübergehend als Dienstwohnung genutzt werden soll, wird nicht als Dienstwohnung anerkannt. Für die Nutzung wird eine Förderung in Höhe von 70 % der ortsüblichen Miete nach Antrag aus Kirchensteuermitteln bereitgestellt.

12. Die Bewertung betriebsnotwendiger Immobilien hat nach den „Grundlagen für die Wertermittlung bei kirchlichen Gebäuden im Erzbistum Paderborn, Az. A 10-10.00.6/42 zu erfolgen. Zugehörige Grundstücke sind ebenfalls zu bewerten und in die Bilanz aufzunehmen. Die Erfassung in der Bilanz ist grundsätzlich ergebnisneutral vorzunehmen. Werden im Haushaltsjahr Wertänderungen z. B. durch planmäßige oder außerplanmäßige Abschreibungen erforderlich, sind sie jedoch im Ergebnisplan zu berücksichtigen. Werden bereits bewertete Objekte wieder betriebsnotwendig, sind voraussichtliche Abschreibungen ebenfalls im Ergebnisplan anzusetzen. Die laufenden Aufwendungen sind aus den Schlüsselzuweisungen bzw. sonstigen Erträgen der Kirchengemeinde zu finanzieren. Für größere Baumaßnahmen an nicht bewerteten Immobilien ist im Haushaltsplan anstelle der Abschreibungen auf andere geeignete Weise hinreichend Vorsorge zu treffen. Dies kann durch eine Zuführung zur Baurücklage für Dienstgebäude oder ergebniswirksam durch Abschreibungen auf bilanziell aktivierte vorgenommene umfassende Sanierungsmaßnahmen geschehen.

13. Bei der Planung für nicht betriebsnotwendige Gebäude sind mindestens die aus der Objektbewertung und der erwarteten Nutzungsdauer zu errechnenden Abschreibungen im Haushaltsplan vorzusehen.

14. Neben den Abschreibungen können für nicht betriebsnotwendige Gebäude aufwandswirksam bilanzielle Sonderposten gebildet werden, um das für die Anrechnung auf die Schlüsselzuweisung relevante Ergebnis des Objekts entsprechend zu reduzieren. Da die Abschreibungen und die Sonderposten auch dem Zweck der künftigen Finanzierung von Baumaßnahmen dienen, sind entsprechende Erhöhungen der liquiden Mittel bzw. Finanzanlagen in der Haushaltsplanung vorzusehen.

Bereits in Vorperioden gebildete Sonderposten können zur Deckung von Instandhaltungsaufwendungen im nicht betriebsnotwendigen Bereich ertragswirksam aufgelöst werden. Das jeweils so ermittelte Ergebnis ist die Basis für die Anrechnung auf die Schlüsselzuweisungen.

15. Investitionen (Baumaßnahmen und Anschaffungen) sind im Haushaltsplan mit ihrer Ergebniswirkung zu berücksichtigen, soweit sie bei Planerstellung hinreichend bekannt sind. Zugesagte Zuschüsse zu Baumaßnahmen sind dabei jeweils anteilig zu berücksichtigen. Führen Investitionen zu einer Erhöhung des Anlagevermögens, ist ggf. nur die daraus entstehende Abschreibung im Haushaltsplan abzubilden. Bei bilanzieller Berücksichtigung von Zuschüssen als Sonderposten ist dieser wie das Anlagevermögen ergebniswirksam über die Nutzungsdauer abzuschreiben.

Grundlage für eine bilanzielle Aktivierung von Baumaßnahmen in betriebsnotwendigen Gebäuden ist die entsprechende Feststellung im kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahren. Die Genehmigung des Haushaltsplans entbindet nicht von etwa bestehenden Genehmigungspflichten für Investitionsmaßnahmen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, zuletzt veröffentlicht im KA 2009, Stück 8, Nr. 106.

Für Investitionen in betriebsnotwendige und überwiegend betriebsnotwendige Gebäude, die nach den geltenden Bestimmungen aus Kirchensteuermitteln gefördert werden, sind die Zuschüsse entsprechend dem Ausweis der damit geförderten Maßnahmen entweder als Ertrag im Haushaltsplan oder bilanziell als Sonderposten abzubilden. In gemischt genutzten Gebäuden mit weniger als 50 % der Nutzfläche betriebsnotwendiger Bestimmung werden nur betriebliche Investitionen gefördert. Soweit mit Gebäuden, die aus Kirchensteuermitteln gefördert wurden, Erträge erzielt werden, sind diese nach Abzug der dazu notwendigen anteiligen Abschreibungen auf die Schlüsselzuweisung anzurechnen.

16. Baupauschalen sind als pauschalierte Form des Zuschusses aus Kirchensteuermitteln anzusehen. Soweit diese für betriebsnotwendige Gebäude der Kirchengemeinden durch jeweilige Verfügung des Erzbischöflichen Generalvikariats gewährt werden, sind sie zunächst als Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde zu passivieren. Bei der Planung der Abrechnung einer Baumaßnahme können sie anteilig als Ertrag bzw. als Sonderposten angesetzt werden.

17. Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung sind die Vorgaben der Schlüsselzuweisungsrichtlinie zu beachten. Stichtag für die Anzahl der Gemeindeglieder ist der 1. 1. 2013, für die Anzahl des hauptamtlichen Seelsorgepersonals der 2. 7. 2013. Punktansätze für angemietete Dienstgebäude sind nur insoweit statthaft, als hierfür keine anderweitige Finanzierung aus Kirchensteuermitteln gewährt wird. Soweit bei einzelnen Punktansätzen oder der Anrechnung von Einnahmen im Einzelfall aufgrund vorliegender Vereinbarungen besondere Regelungen für die Kirchengemeinde zu berücksichtigen sind, sind diese im Berechnungsbogen separat als Punktzahl oder Zuweisungsbetrag aufzuführen. Rundungen sind nur zur Vermeidung centgenauer Endbeträge und in kaufmännischer Form statthaft.

18. Schlüsselzuweisungen für gemeinsame Kosten des Pastoralverbands sind zunächst ergebnisneutral in der entsprechenden Kostenstelle zu planen. Soweit Aufwendungen gemäß Beschluss der beteiligten Kirchengemeinden aus dieser zweckgebundenen Zuwendung zu tragen sind, dürfen entsprechende Erträge im kirchengemeindlichen Haushalt vereinnahmt werden. Mögliche Überschüsse oder Fehlbeträge, die den gesamten Pastoralverband betreffen, dürfen nicht mit Ergebnissen anderer Haushaltsbereiche der Kirchengemeinde verrechnet werden.

19. Bei Neugründung oder Verschmelzung von Kirchengemeinden werden die bisher vorhandenen Berechnungsbögen für die Schlüsselzuweisung in einem Berechnungsbogen zusammengefasst. Erfolgt die Neugründung oder Verschmelzung innerhalb des Haushaltsjahres, werden die zuvor berechneten einzelnen Finanzzuweisungen für den Rest des Kalenderjahres der rechtsnachfolgenden Kirchengemeinde weitergewährt.

20. Ab dem nächsten Haushaltsjahr ist für die Kirchengemeinde dann nur noch ein Haushaltsplan aufzustellen. Für die nächsten fünf Haushaltsjahre wird der Kirchengemeinde bei ansonsten gleichen zuweisungsrelevanten Kriterien auf Antrag ein Sonderzuschuss in Höhe des aus der Umstrukturierung entstehenden Differenzbetrages gewährt. Dieser ist ggf. im Schlüsselzuweisungsberechnungsbogen anzusetzen. Ab dem 6. vollen Haushaltsjahr nach der Verschmelzung bzw. Neugründung ist dieser Sonderzuschuss um jeweils 10 % seines Ursprungsbetrages zu reduzieren.

21. Sind für bestehende Darlehensverbindlichkeiten im Haushaltsjahr Zins- und Tilgungszahlungen (Kapitaldienst) zu leisten, sind die Zinsaufwendungen im Ergebnisplan aufzuführen. Tilgungszahlungen sind nicht ergebniswirksam. Da für die Tilgungszahlungen aber ausreichende finanzielle Mittel vorhanden sein müssen, ist bei der Planung darauf zu achten, dass für die Tilgungsverpflichtungen jederzeit eine ausreichende Liquidität vorhanden ist. Wie bisher soll der Kapitaldienst möglichst aus Spenden und Kollekten erbracht werden, wofür entsprechende Planansätze zumindest in Höhe der Tilgungsverpflichtung zu bilden sind.

B Haushaltsplanung für Kindertageseinrichtungen

1. Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft einer Kirchengemeinde sind als Hauptbereich im Haushaltsplan der Kirchengemeinde abzubilden.

2. Kindertageseinrichtungen in Betriebsträgerschaft eines Dritten (z. B. der auf der Ebene der Gemeindeverbände eingerichteten gemeinnützigen Trägergesellschaften) sind mit ihren Betriebskosten und -erlösen nicht im Haushaltsplan der Kirchengemeinde zu veranschlagen. Dies gilt auch für die vom Betriebsträger veranlassten Baumaßnahmen.

3. Besondere Aktivitäten in den Kindertageseinrichtungen, die nicht durch die Pauschalen gemäß Kinderbildungsgesetz (KiBiz) finanziert werden, sind separat im Haushaltsplan der Kirchengemeinde abzubilden. Hierzu zählen z. B. Aktivitäten eines vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannten Familienzentrums sowie kommunal finanzierte Zusatzangebote im Zusammenhang mit der Kindertageseinrichtung.

4. Sofern bereits bei Planerstellung Änderungen der Angebotsstruktur während des Haushaltsjahres zu erwarten sind, sind diese Veränderungen im Haushaltsplan abzubilden. Ansonsten sind für das ganze Haushaltsjahr die Kindergartenbelegung und Gruppenstruktur zu Beginn des Haushaltsjahres zugrunde zu legen.

5. Die geplanten Erträge sind grundsätzlich aufgrund der zum Beginn der Planperiode geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu planen. Für die öffentliche Förderung gemäß KiBiz und die Bezuschussung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat sind die vom Jugendamt anerkannten Kindpauschalen zugrunde zu legen. Auf die Förderrichtlinie für Kindertageseinrichtungen (KA 2009, Nr. 158.) wird hingewiesen.

6. Zweckgebundene Zuschüsse Dritter sind gemäß den dafür geltenden Bezuschussungsrichtlinien zu planen. Eine ertragswirksame Vereinnahmung ist nur statthaft, soweit keine Rückforderungsansprüche bestehen.

7. Zuschüsse und Kostenübernahmen seitens der Kommunen und Kreise sollen nach den zu Beginn des

Haushaltsjahres geltenden Vereinbarungen geplant werden. Ist eine Veränderung dieser Zuwendungen mit hinreichender Sicherheit zu erwarten, kann diese Veränderung im Plan abgebildet werden.

8. Die voraussichtlichen Aufwendungen sind mittels des für den Haushalt eingerichteten Kontenplans und in der Kostenstellenstruktur der Kirchengemeinde zu planen. Sie haben sich an den anerkannten Betriebskosten für die zu Beginn des Haushaltsjahres bestehende Struktur der Kindertageseinrichtung zu orientieren. Bei bereits feststehenden Veränderungen des Angebots im Laufe des Kindergartenjahres sind diese bei der Aufwandsplanung zu berücksichtigen.

9. Ein negatives Planergebnis ist nur im Ausnahmefall, z. B. bei einem nicht vermeidbaren Personalüberhang in der Einrichtung, zulässig und muss bei Vorlage des Haushaltsplans gegenüber dem Erzbischöflichen Generalvikariat begründet werden. Fehlbeträge aufgrund besonderer Belastungen müssen entweder durch zusätzliche öffentliche Zuschüsse oder, falls diese nicht zu erwarten sind, zumindest durch eine ausreichende Rücklage gedeckt sein. Sonderförderungen zur Deckung von außergewöhnlichen Belastungen dürfen nur geplant werden, wenn entsprechende Zusagen der hierüber entscheidenden Stelle vorliegen.

C Haushaltsplanung für sonstige Bereiche

1. Finden in einer Kirchengemeinde sonstige Aktivitäten statt, für die separate Finanzierungsregeln vereinbart worden sind (z. B. Offene Jugendarbeit mit überwiegender Refinanzierung der dort anfallenden Aufwendungen durch die öffentliche Hand), so sind diese im Hauptbereich „Sonstige Bereiche“ unter Verwendung der gegebenen Konten- und Kostenstellenstruktur im Haushaltsplan abzubilden.

2. Grundregel für die Abbildung von Aktivitäten in diesem Bereich ist, dass alle Aktivitäten, die die Kirchengemeinde ohne die separate Bezuschussung Dritter nicht unternähme, in diesem Bereich abzubilden sind. Davon ausgenommen sind die gemäß den Abschnitten B und D dieser Richtlinie ohnehin separat abgebildeten Kindertageseinrichtungen und Friedhöfe.

D Haushaltsplanung für Friedhöfe

1. Ist die Kirchengemeinde Träger eines Friedhofs, ist dieser in einem separaten Hauptbereich des kirchengemeindlichen Haushalts abzubilden.

2. Wegen der erheblichen Bedeutung des Haushaltsplans und seiner Bewirtschaftung für eine ordnungsgemäße Kalkulation der Friedhofsgebühren auf der Grundlage des staatlichen Gebühren- und Abgabenrechts wird allen Kirchengemeinden dringend empfohlen, die Erstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplans ihrem rechnungsführenden Gemeindeverband zu übertragen.

3. Der Haushaltsplan ist so aufzustellen, dass die Aufwendungen des Friedhofs durch die dortigen Gebührenerträge gedeckt werden. Übersteigen die geplanten Aufwendungen die geplanten Erträge, sind alle Möglichkeiten der Gebührenerhöhung und der Reduzierung der laufenden Aufwendungen in Betracht zu ziehen.

4. Eine Bezuschussung des Friedhofsetats aus sonstigen Haushalts- oder Spenden-Kollektenmitteln der Kirchengemeinde sowie eine Entnahme von Gebührenrücklagen für friedhofsfremde Zwecke sind nicht statthaft.

5. Für Bauwerke und Anlagen des Friedhofs, die einer regelmäßigen Abnutzung unterliegen, können entsprechende Abschreibungen geplant werden. Soweit dies noch nicht erfolgt, ist der Haushaltsplan so aufzustellen, dass für die voraussichtliche Abnutzung entsprechende Beträge den Rücklagemitteln zugeführt werden können.

Paderborn, 7. Oktober 2013



Generalvikar

Az.: 6/A 13-31.00.1/2

Nr. 141. Verordnung über die in 2014 abzuhaltenden Diözesankollekten

Gemäß dem Gesetz über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden (KA 2000, S. 191 f., Nr. 109.) und den Richtlinien für das Aufkommen, die Verwaltung und die Verwendung von Caritasmitteln in den Pfarr- und Filialgemeinden (KA 1980, S. 61, Nr. 45.) sind in allen Pfarr-, Filial-, Anstalts- und Klosterkirchen mit öffentlichem oder halböffentlichem Gottesdienst die folgenden Diözesankollekten abzuhalten:

Datum	Kollekten -		Überweisung		Betrag
	Kennzeichen	Bezeichnung	in %	mit den vorgedruckten Formularen an das EGV bis	
					Euro
01. Januar	1440	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	03.01.2014
12. Januar	1431	für die Mission in Afrika	100	17.01.2014
19. Januar	1423	für die Familienseelsorge	100	24.01.2014
02. Februar	1450	für die Diasporaseelsorge	100	07.02.2014
03. Februar	1420	für die Frauenseelsorge	100	07.02.2014
16. Februar	1460	für die Caritas	50	21.02.2014
05. März	1416	Aufstellen des Opferstockes „Fastenalmosen Misereor“	100	25.04.2014
16. März	1480	für die Förderung von Priesterberufen	100	21.03.2014
In der Fastenzeit	1452	Fastenopfer der Kinder für „Misereor“	100	25.04.2014
März	1490	Binationen des 1. Quartals 2014	100	04.04.2014
06. April	1410	Misereor	100	11.04.2014
13. April	1472	für das Heilige Land	100	17.04.2014
11. Mai	1425	für die Auslandsseelsorge	100	16.05.2014
25. Mai	1444	für den Katholikentag in Regensburg	100	30.05.2014
08. Juni	1437	Renovabis	100	13.06.2014
15. Juni	1482	für die Förderung von Priesterberufen	100	20.06.2014
29. Juni	1443	für den Heiligen Vater	100	04.07.2014
Juni	1491	Binationen des 2. Quartals 2014	100	04.07.2014
27. Juli	1471	Liborikollekte für den Dom	100	01.08.2014
17. August	1441	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	22.08.2014
14. September	1442	Welttag der Kommunikationsmittel	100	19.09.2014
21. September	1461	für die Caritas	50	26.09.2014
28. September	1481	für die Förderung von Priesterberufen in Lateinamerika	100	02.10.2014
September	1492	Binationen des 3. Quartals 2014	100	02.10.2014
05. Oktober	1421	für die Männerseelsorge (nur in einer hl. Messe)	100	10.10.2014
26. Oktober	1430	Weltmissionssonntag	100	30.10.2014
02. November	1484	für die Priesterausbildung in Osteuropa	100	07.11.2014
09. November	1424	für die Pfarrbüchereien	25	14.11.2014
16. November	1451	Diasporasonntag	100	21.11.2014
23. November	1426	für außerordentliche Seelsorgezwecke	100	28.11.2014
30. November	1417	Aufstellen des Opferstockes Adveniat	100	02.01.2015

Datum	Kollekten- Kenn- zei- chen		Ü b e r w e i s u n g in %	mit den vor- gedruckten Formularen an das EGV bis	B e t r a g Euro
	Bezeichnung				
07. Dezember	1422	für die Jugendseelsorge	100	12.12.2014
In der Weihnachtszeit	1432	Weltmissionstag der Kinder	100	02.01.2015
25. Dezember	1411	Adveniat	100	02.01.2015
26. Dezember	1483	für die Förderung von Priesterberufen	100	02.01.2015
Dezember	1493	Binationen des 4. Quartals 2014	100	02.01.2015
Freiwillig an den Herz-Jesu- Freitagen	1413	Miteinander teilen (Kollekte/Opferstock)	100	sofort
Am Tag der Erstkommunion	1453	Diaspora-Opfer der Kommunionkinder	100	sofort
Am Tag der Firmung	1454	Diaspora-Opfer der Firmlinge	100	sofort
Anfang Januar	–	Folgende Kollekte darf nicht an das Erzbischöfliche Generalvikariat überwiesen werden: Aktion „Dreikönigssingen“		siehe unter Ziffer 2
Nach Pfingsten - September	1434	Weltkirchlicher Sonntag im Erzbistum Paderborn (vorher: besonderer Missions-Sonntag)	50	02.10.2014

Allgemeine Richtlinien

1. Es wird gebeten, die Diözesankollekten bis zu den angegebenen Terminen an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn (Konto-Nr. 10 701 900 bei der Bank für Kirche und Caritas eG Paderborn, BLZ 472 603 07) zu überweisen. Dabei sollen möglichst die vorbereiteten und den Kirchengemeinden rechtzeitig zugehenden Überweisungsformulare verwendet werden, da auf diesen die Buchungskennziffern bereits eingedruckt sind. Sollte im Ausnahmefall das vorbereitete Überweisungsformular nicht zur Verfügung stehen, wird dringend darum gebeten, auf dem Überweisungsformular die EDV-Kennziffer der Kirchengemeinde (siehe Personalverzeichnis) und das Kollekten-Kennzeichen anzugeben.

2. Für die nachstehende Kollekte gilt dabei folgende Sonderregelung:

Die Gaben aus der Aktion „Dreikönigssingen“ sollen direkt auf das Konto des BDJK-Diözesanverbandes Paderborn, Nr. 11 870 300 bei der Bank für Kirche und Caritas eG Paderborn, BLZ 472 603 07, überwiesen werden.

3. Der „Weltkirchliche Sonntag im Erzbistum Paderborn“ ist in jeder Pfarrgemeinde im Erzbistum Paderborn an einem frei zu wählenden Sonntag im Zeitrahmen von Mai bis September eines jeden Jahres durchzuführen. 50 % des Kollektenertrags können in der Pfarrgemeinde zur Förderung der weltkirchlichen Arbeit oder für eigene Projektpartnerschaften verbleiben. Die mit den vorgedruckten Formularen überwiesenen übrigen 50 % werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat an das Internationa-

le Katholische Missionswerk missio in Aachen zur Förderung weltkirchlicher Projekte gesandt.

4. Die Kollekte für das Diözesansiedlungshilfswerk und das Familienheim-Hilfswerk ist ab 2002 entfallen.

5. Der Diasporasonntag, der sonst im Mai stattfand, wurde ab 2002 auf den 3. Sonntag im November verschoben.

6. Die Kollekte für das Heilige Land wird seit 1999 am Palmsonntag durchgeführt.

7. Wenn eine zweite Kollekte neben der angeordneten Diözesankollekte aus einem wichtigen Grunde nicht vermieden werden kann, so darf diese nur nach dem Gottesdienst an der Kirchentür, aber nicht während des Gottesdienstes abgehalten werden.

8. Es bleibt vorbehalten, noch eine oder zwei Diözesankollekten im Laufe des Jahres einzuschieben.

9. Auf die Bekanntmachungen im KA 1977, S. 118, Nr. 202. (Steuervergünstigungen von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen), im KA 1980, S. 61, Nr. 45. (Richtlinien für das Aufkommen, die Verwaltung und die Verwendung von Caritasmitteln in den Pfarr- und Filialgemeinden) und im KA 2000, S. 191 f., Nr. 109. (Gesetz über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden) wird besonders aufmerksam gemacht.

10. Insbesondere wird auf die Ausführungen zu Ziffer III. „Verwaltung der Kollekten (im Allgemeinen)“, Nr. 6. des „Gesetzes über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden“ (KA 2000, S. 191 f., Nr. 109.) hingewiesen. Danach sind die in die Eigenverantwortung des Pfarrers (Pfarrvikars) fallenden Kollektengelder auf einem eigenen Giro- oder Sparkonto anzulegen mit dem Titel „Kath. Kirchengemeinde (Pfarrvikariegemeinde) N. N. in ...“ Auch in den Pastoralverbänden ist diese Trennung beizubehalten.

11. Im Zusammenhang mit der Ausstellung von Spendenbescheinigungen wird auf das Rundschreiben des Erzbischöflichen Generalvikariates Paderborn vom 18. Oktober 2000 zur Neuordnung des Spendenrechts, das an alle Kirchengemeinden, Pfarrvikarien mit eigener Vermögensverwaltung und Filialgemeinden im Erzbistum Paderborn (Az. 6/A 13-10.00-1/13) verschickt wurde, hingewiesen.

12. Zuständig für die Anordnung einer Kollekte ist:

a) der Erzbischof für den ganzen Bereich seiner Erzdiözese (Diözesankollekten);

b) der Pfarrer oder der Geistliche mit eigenem Seelsorgebezirk für die in seine Verantwortung gegebenen Kirchen und Kapellen.

Nr. 142. Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2013 in allen katholischen Kirchengemeinden Deutschlands

Unter dem Leitwort „*Anfang der Weisheit ist wahrhafter Hunger nach Bildung. Das Ziel der Bildung aber ist Liebe*“ (vgl. *Weisheit 6,17*) stellt Adveniat im Advent 2013 kirchliche Bildungsinitiativen in Lateinamerika in den Mittelpunkt. Adveniat geht es damit um weit mehr als um schulisches Lernen: Ganzheitliches Lernen umfasst auch eine Schulung des Herzens und der Seele.

Als Hilfe für die Adveniat-Aktion wurden vielfältige Materialien zum Thema „Kirchliche Bildungsinitiativen“ von der Adveniat-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt. Sie sollen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent, der Kollekte an Weihnachten sowie der Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden dienen. Durch ein gutes Kollektenergebnis wird Adveniat in die Lage versetzt, der Kirche in Lateinamerika zu helfen.

Die Adveniat-Aktion 2013 wird am 1. Adventsonntag, dem 1. Dezember 2013, mit einem Gottesdienst im Dom zu Osnabrück eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr live vom Deutschlandfunk und der Deutschen Welle übertragen. Als Video-Livestream wird er im Internet auf domradio.de und weltkirche.katholisch.de zu sehen sein.

Für den 1. Adventsonntag (1. Dezember 2013) bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit einem entsprechenden Hinweis aufzustellen und das Adveniat-Aktionsmagazin auszulegen. Für Ihren Pfarrbrief bietet Adveniat zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief kann auch die Opfertüte beigefügt werden. Neu ist der Ratgeber „Die ‚Weihnachtschristen‘“ mit praktischen Anregungen zur Gestaltung der Weihnachtsgottesdienste. Weitere Tipps für den Advent hält Adveniat auf der Internetseite www.advent-teilen.de bereit.

Am 3. Adventsonntag (15. Dezember 2013) soll in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und sollen die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Gabe auch auf das Kollektenkonto des (Erz-)Bistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am *Heiligabend*, auch in den Kinderkrippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. *Weihnachtsfeiertag* ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden *vollständig bis spätestens zum 3. Januar 2014 auf das Konto 10701900 bei der Bank für Kirche und Caritas eG Paderborn, BLZ 472 603 07* mit dem Vermerk „Adveniat 2013“ zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief an. Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Aktion 2013 erhalten Sie bei:

Bischöfliche Aktion Adveniat, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 / 1756-208, Fax: 0201 / 1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de.

Nr. 143. Dreikönigssingen 2014

1) Dreikönigssingen

Im Erzbistum Paderborn wird die 56. Aktion Dreikönigssingen vom Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Paderborn, in Kooperation mit dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ durchgeführt. Nach der neuen Ordnung für das Dreikönigssingen, die die Deutsche Bischofskonferenz im Juni 2003 verabschiedet hat, sind der Begriff „Sternsinger“ als Wortmarke für das Sammeln von Spenden, das Logo „Aktion Dreikönigssingen“ und das Logo „KINDERMISSIONSWERK Die Sternsinger“ rechtlich geschützt. Alle Spenden, die im Namen der Aktion gesammelt werden, müssen daher über den BDKJ-Diözesanverband Paderborn an das Kindermissionswerk überwiesen werden.

Der BDKJ-Diözesanverband Paderborn bittet dafür um Überweisung auf folgendes Konto: Bank für Kirche und Caritas, Kto.-Nr. 11 870 300, BLZ: 472 603 07.

Gemeinden, die eigene Partnerschaften schon länger mit den Erlösen der Aktion Dreikönigssingen unterstützen, werden gebeten, diese über eine Direktpartnerschaft beim Kindermissionswerk in Aachen rechtzeitig anzumelden. Nähere Informationen dazu gibt es in der BDKJ-Diözesanstelle.

Das Kindermissionswerk und der BDKJ weisen darauf hin, dass es den Gemeinden freigestellt ist, die Aktion Dreikönigssingen durchzuführen oder nicht.

2) Material zum Dreikönigssingen

In diesem Jahr sind die Materialien zur Aktion Dreikönigssingen vom BDKJ und von der Katholischen Jungen Gemeinde (KjG) in der Erzdiözese Paderborn in Kooperation mit dem Kindermissionswerk in Aachen erstellt worden. Unter dem Motto „Segen bringen, Segen sein“ sammeln die Sternsingerinnen und Sternsinger unter anderem für Kinder, die im brasilianischen Bacabal an den Folgen von Armut und Unterernährung leiden und die im Projekt Midi@rte neue Lebensperspektiven entwickeln. Dies ist das Beispielprojekt im Erzbistum Paderborn, mit dem im Vorfeld und während der Aktion geworben wird.

Der Erstversand des von BDKJ und KjG erstellten Materials ist wie immer Gemeinden, Schulen und anderen Gruppen und Organisationen zugegangen. Nachbestellungen und der Versand weiterer Materialien werden vom Kindermissionswerk in Aachen übernommen. Dem Versand des Materials zur Aktion Dreikönigssingen 2014 ist ein Bestellbogen beigelegt. Dieser kann für weitere Bestellungen genutzt werden.

3) Dankgottesdienst am 11. Januar 2014 im Hohen Dom

Solidarisches Handeln von Kindern für Kinder – das war und ist die Botschaft der Aktion Dreikönigssingen. „Segen bringen, Segen sein“, indem sie für Gleichaltrige auf der ganzen Welt losziehen und im Sinne der Frohen Botschaft Jesu Christi segnen, singen und sammeln. Durch die Aktion lernen Kinder in Deutschland nicht nur die Lebenssituation von Gleichaltrigen in den Ländern des Südens kennen, sondern sensibilisieren auch ihre Mitmenschen für die vorhandenen Missstände.

Um ihren unermüdlichen Einsatz und ihr grenzenloses Engagement zu würdigen, lädt Weihbischof Matthias König schon jetzt alle Sternsingerinnen und Sternsinger zum diözesanen Dankgottesdienst am Samstag, 11. Januar 2014, in Paderborn ein. Treffpunkt für alle ist um 13.00 Uhr auf dem Schulhof der Michaelsschulen, um von dort in einem großen Sternsingerzug durch die Innenstadt gemeinsam in den Hohen Dom einzuziehen. Nähere Information auf der Homepage www.bdkj-paderborn.de.

Nr. 144. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2013

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (10. November 2013) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen.

Mituzählen sind auch die Besucher der Wort-Gottes-Feiern, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zähler ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr

2013 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 145. Jahrestagung und Diözesankonferenz der Polizeiseelsorge

Herzliche Einladung an alle Polizeiseelsorger der Erzdiözese Paderborn und an die Verantwortlichen für Kategoriale Seelsorge der HA 2 des Generalvikariats zur

Jahrestagung und Diözesankonferenz der Polizeiseelsorge

am Dienstag, dem 26. November 2013,

Anreise bis 10.00 Uhr,

Ort: Landesamt für Aus- und Fortbildung der Polizei NRW (LAFP) – Aus- und Fortbildungszentrum „Erich Klausener“ in 33758 Schloß Holte-Stukenbrock,

Lippstädter Weg 26 a

Treffpunkt 10.00 Uhr: Pforte am Eingang der Polizeiliegenschaft, danach Tagungsraum an der Pforte erfragen.

Unsere Tagung wird bis zum späten Nachmittag gehen.

Voraussichtliches Programm der Konferenz:

Begrüßung durch den Dezernatsleiter Polizeidirektor Bernd Stienkemeier

Konferenzteil mit folgenden Themen:

- Stand der Polizeiseelsorge im Erzbistum mit eigenen Erfahrungsberichten (bitte vorbereiten)
- Fach Ethik in der Polizeiausbildung im Rahmen des Bachelor-Studiums; Praktika in den Kreispolizeibehörden
- Ethikräume der Polizei NRW
- Polizeiseelsorge und Betreuungsteam/PSU Polizei NRW
- Auslandseinsätze der Polizei NRW und Begleitung durch die Polizeiseelsorge
- Polizeiseelsorge auf Landesebene NRW, Hessen, Niedersachsen
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Polizeiseelsorge
- Ideensammlung, Perspektiven, Ausblick, Termine, Wünsche ...
- Verschiedenes

Mittagessen,

anschl. Führung durch das Regionale Trainingszentrum (RTZ) der Polizeibehörden OWL durch den Leiter ZA 22, Herrn EPHK Eckhard Kabelitz, mit Vortrag und Gespräch über die Fortbildung der Polizei NRW

Eventuell werden einige Konferenzthemen erst nach der Führung behandelt werden können. Zusätzliche gewünschte Themen und Konferenzpunkte sowie verbindliche An- oder Abmeldung bis zum 20. 11. werden erbeten an den Diözesanbeauftragten der Polizei-, Feuerwehr-, Rettungsdienst- und Notfallseelsorge im Erzbistum Paderborn:

Polizeidekan Msgr. Wolfgang Bender

Polizeiseelsorge im Erzbistum Paderborn

Carl-Sonnenschein-Weg 6 in 33758 Schloß Holte-Stukenbrock

Tel.: 05207 995937 – Fax: 05207 995968
E-Mail: polizeiseelsorge@erzbistum-paderborn.de oder
wolfgang.bender@erzbistum-paderborn.de

Nr. 146. Warnung

Der Generalvikar des Bistums Essen übermittelt die Warnung, dass Herr Gerd Albert Stein unter dem Namen „Pater Ludgerus“ als Priester in Erscheinung getreten ist. Anders als er behauptet, gehört er weder einer Ordensgemeinschaft an, noch hat er die Diakonen- oder Priesterweihe empfangen.

Sonstige Mitteilungen

Nr. 147. Kirchenbänke abzugeben

Die Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Attendorn, hat diverse Kirchenbänke abzugeben mit folgenden Maßen: 2 Kirchenbänke (Breite 300 cm; Höhe 86 cm; Tiefe 80 cm); 42 Kirchenbänke (Breite 550 cm; Höhe 88 cm; Tiefe 70 cm); 6 Kirchenbänke (Breite 270 cm; Höhe 88 cm; Tiefe 70 cm). Zudem 3 Holzkredenzen (Breite 80 cm; Höhe 74 cm; Tiefe 74 cm). Interessierte melden sich bitte im Pfarrbüro unter 02722 6351160.

Nr. 148. Statue des hl. Bischofs Liborius gesucht

Der Caritasverband für das Bistum Köslin-Kolberg (Polen) sucht für eine neu errichtete Kapelle in einem Hospiz in Darlowo (ehemals Rügenwalde) eine gut erhaltene Statue oder Plastik des hl. Liborius. Zwischen dem Caritasverband für das Bistum Köslin-Kolberg und dem Caritasverband für das Erzbistum Paderborn besteht eine langjährige Partnerschaft. Aus Verbundenheit zum Erzbistum Paderborn wurde die Kapelle dem hl. Liborius geweiht.

Rückmeldungen bitte an:

Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.

Dr. Dirk Lenschen

Am Stadelhof 15, 33098 Paderborn

Tel. 05251 209-227, d.lenschen@caritas-paderborn.de

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 14 80 · 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B · Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- €. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale. Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden. Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn bezogen werden.

Verordnung über die in 2014 abzuhaltenden Diözesankollekten

Gemäß dem Gesetz über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden (KA 2000, S. 191 f., Nr. 109.) und den Richtlinien für das Aufkommen, die Verwaltung und die Verwendung

von Caritasmitteln in den Pfarr- und Filialgemeinden (KA 1980, S. 61, Nr. 45.) sind in allen Pfarr-, Filial-, Anstalts- und Klosterkirchen mit öffentlichem oder halböffentlichem Gottesdienst die folgenden Diözesankollekten abzuhalten:

Datum	Kollekten -		Ü b e r w e i s u n g		Betrag
	Kenn- zei- chen	Bezeichnung	in %	mit den vor- gedruckten Formularen an das EGV bis	
					Euro
01. Januar	1440	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	03.01.2014
12. Januar	1431	für die Mission in Afrika	100	17.01.2014
19. Januar	1423	für die Familienseelsorge	100	24.01.2014
02. Februar	1450	für die Diasporaseelsorge	100	07.02.2014
03. Februar	1420	für die Frauenseelsorge	100	07.02.2014
16. Februar	1460	für die Caritas	50	21.02.2014
05. März	1416	Aufstellen des Opferstockes „Fastenalmosen Misereor“	100	25.04.2014
16. März	1480	für die Förderung von Priesterberufen	100	21.03.2014
In der Fastenzeit	1452	Fastenopfer der Kinder für „Misereor“	100	25.04.2014
März	1490	Binationen des 1. Quartals 2014	100	04.04.2014
06. April	1410	Misereor	100	11.04.2014
13. April	1472	für das Heilige Land	100	17.04.2014
11. Mai	1425	für die Auslandsseelsorge	100	16.05.2014
25. Mai	1444	für den Katholikentag in Regensburg	100	30.05.2014
08. Juni	1437	Renovabis	100	13.06.2014
15. Juni	1482	für die Förderung von Priesterberufen	100	20.06.2014
29. Juni	1443	für den Heiligen Vater	100	04.07.2014
Juni	1491	Binationen des 2. Quartals 2014	100	04.07.2014
27. Juli	1471	Liborikollekte für den Dom	100	01.08.2014
17. August	1441	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	22.08.2014
14. September	1442	Welttag der Kommunikationsmittel	100	19.09.2014
21. September	1461	für die Caritas	50	26.09.2014
28. September	1481	für die Förderung von Priesterberufen in Lateinamerika	100	02.10.2014
September	1492	Binationen des 3. Quartals 2014	100	02.10.2014
05. Oktober	1421	für die Männerseelsorge (nur in einer hl. Messe)	100	10.10.2014
26. Oktober	1430	Weltmissionssonntag	100	30.10.2014
02. November	1484	für die Priesterausbildung in Osteuropa	100	07.11.2014
09. November	1424	für die Pfarrbüchereien	25	14.11.2014
16. November	1451	Diasporasonntag	100	21.11.2014
23. November	1426	für außerordentliche Seelsorgezwecke	100	28.11.2014
30. November	1417	Aufstellen des Opferstockes Adveniat	100	02.01.2015
07. Dezember	1422	für die Jugendseelsorge	100	12.12.2014
In der Weihnachtszeit	1432	Weltmissionstag der Kinder	100	02.01.2015
25. Dezember	1411	Adveniat	100	02.01.2015
26. Dezember	1483	für die Förderung von Priesterberufen	100	02.01.2015
Dezember	1493	Binationen des 4. Quartals 2014	100	02.01.2015

Datum	Kollekten -		Ü b e r w e i s u n g		Betrag Euro
	Kenn- zei- chen	Bezeichnung	in %	mit den vor- gedruckten Formularen an das EGV bis	
Freiwillig an den Herz-Jesu- Freitagen	1413	Miteinander teilen (Kollekte/Opferstock)	100	sofort
Am Tag der Erstkommunion	1453	Diaspora-Opfer der Kommunionkinder	100	sofort
Am Tag der Firmung	1454	Diaspora-Opfer der Firmlinge	100	sofort
Anfang Januar	-	Folgende Kollekte darf nicht an das Erzbischöfliche Generalvikariat überwiesen werden: Aktion „Dreikönigssingen“		siehe unter Ziffer 2
Nach Pfingsten - September	1434	Weltkirchlicher Sonntag im Erzbistum Paderborn (vorher: besonderer Missions-Sonntag)	50	02.10.2014

Allgemeine Richtlinien

1. Es wird gebeten, die Diözesankollekten bis zu den angegebenen Terminen an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn (Konto-Nr. 10 701 900 bei der Bank für Kirche und Caritas eG Paderborn, BLZ 472 603 07) zu überweisen. Dabei sollen möglichst die vorbereiteten und den Kirchengemeinden rechtzeitig zugehenden Überweisungsformulare verwendet werden, da auf diesen die Buchungskennziffern bereits eingedruckt sind. Sollte im Ausnahmefall das vorbereitete Überweisungsformular nicht zur Verfügung stehen, wird dringend darum gebeten, auf dem Überweisungsformular die EDV-Kennziffer der Kirchengemeinde (siehe Personalverzeichnis) und das Kollekten-Kennzeichen anzugeben.

2. Für die nachstehende Kollekte gilt dabei folgende Sonderregelung:

Die Gaben aus der Aktion „Dreikönigssingen“ sollen direkt auf das Konto des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn, Nr. 11 870 300 bei der Bank für Kirche und Caritas eG Paderborn, BLZ 472 603 07, überwiesen werden.

3. Der „Weltkirchliche Sonntag im Erzbistum Paderborn“ ist in jeder Pfarrgemeinde im Erzbistum Paderborn an einem frei zu wählenden Sonntag im Zeitrahmen von Mai bis September eines jeden Jahres durchzuführen. 50 % des Kollektenertrags können in der Pfarrgemeinde zur Förderung der weltkirchlichen Arbeit oder für eigene Projektpartnerschaften verbleiben. Die mit den vorge-druckten Formularen überwiesenen übrigen 50 % werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat an das Internationale Katholische Missionswerk missio in Aachen zur Förderung weltkirchlicher Projekte gesandt.

4. Die Kollekte für das Diözesansiedlungshilfswerk und das Familienheim-Hilfswerk ist ab 2002 entfallen.

5. Der Diasporasonntag, der sonst im Mai stattfand, wurde ab 2002 auf den 3. Sonntag im November verschoben.

6. Die Kollekte für das Heilige Land wird seit 1999 am Palmsonntag durchgeführt.

7. Wenn eine zweite Kollekte neben der angeordneten Diözesankollekte aus einem wichtigen Grunde nicht ver-

mieden werden kann, so darf diese nur nach dem Gottesdienst an der Kirchentür, aber nicht während des Gottesdienstes abgehalten werden.

8. Es bleibt vorbehalten, noch eine oder zwei Diözesankollekten im Laufe des Jahres einzuschieben.

9. Auf die Bekanntmachungen im KA 1977, S. 118, Nr. 202. (Steuervergünstigungen von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen), im KA 1980, S. 61, Nr. 45. (Richtlinien für das Aufkommen, die Verwaltung und die Verwendung von Caritasmitteln in den Pfarr- und Filialgemeinden) und im KA 2000, S. 191 f., Nr. 109. (Gesetz über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden) wird besonders aufmerksam gemacht.

10. Insbesondere wird auf die Ausführungen zu Ziffer III. „Verwaltung der Kollekten (im Allgemeinen)“, Nr. 6. des „Gesetzes über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden“ (KA 2000, S. 191 f., Nr. 109.) hingewiesen. Danach sind die in die Eigenverantwortung des Pfarrers (Pfarrvikars) fallenden Kollektengelder auf einem eigenen Giro- oder Sparkonto anzulegen mit dem Titel „Kath. Kirchengemeinde (Pfarrvikariegemeinde) N. N. in ...“. Auch in den Pastoralverbänden ist diese Trennung beizubehalten.

11. Im Zusammenhang mit der Ausstellung von Spendenbescheinigungen wird auf das Rundschreiben des Erzbischöflichen Generalvikariates Paderborn vom 18. Oktober 2000 zur Neuordnung des Spendenrechts, das an alle Kirchenvorstände der Kath. Kirchengemeinden, Pfarrvikarien mit eigener Vermögensverwaltung und Filialgemeinden im Erzbistum Paderborn (Az. 6/A 13-10.00-1/13) verschickt wurde, hingewiesen.

12. Zuständig für die Anordnung einer Kollekte ist:

a) der Erzbischof für den ganzen Bereich seiner Erzdiözese (Diözesankollekten);

b) der Pfarrer oder der Geistliche mit eigenem Seelsorgebezirk für die in seine Verantwortung gegebenen Kirchen und Kapellen.

Verordnung über die in 2014 abzuhaltenden Diözesankollekten

Gemäß dem Gesetz über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden (KA 2000, S. 191 f., Nr. 109.) und den Richtlinien für das Aufkommen, die Verwaltung und die Verwendung

von Caritasmitteln in den Pfarr- und Filialgemeinden (KA 1980, S. 61, Nr. 45.) sind in allen Pfarr-, Filial-, Anstalts- und Klosterkirchen mit öffentlichem oder halböffentlichem Gottesdienst die folgenden Diözesankollekten abzuhalten:

Datum	Kollekten -		Ü b e r w e i s u n g		B e t r a g
	Kenn- zei- chen	Bezeichnung	in %	mit den vor- gedruckten Formularen an das EGV bis	
					Euro
01. Januar	1440	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	03.01.2014
12. Januar	1431	für die Mission in Afrika	100	17.01.2014
19. Januar	1423	für die Familienseelsorge	100	24.01.2014
02. Februar	1450	für die Diasporaseelsorge	100	07.02.2014
03. Februar	1420	für die Frauenseelsorge	100	07.02.2014
16. Februar	1460	für die Caritas	50	21.02.2014
05. März	1416	Aufstellen des Opferstockes „Fastenalmosen Misereor“	100	25.04.2014
16. März	1480	für die Förderung von Priesterberufen	100	21.03.2014
In der Fastenzeit	1452	Fastenopfer der Kinder für „Misereor“	100	25.04.2014
März	1490	Binationen des 1. Quartals 2014	100	04.04.2014
06. April	1410	Misereor	100	11.04.2014
13. April	1472	für das Heilige Land	100	17.04.2014
11. Mai	1425	für die Auslandsseelsorge	100	16.05.2014
25. Mai	1444	für den Katholikentag in Regensburg	100	30.05.2014
08. Juni	1437	Renovabis	100	13.06.2014
15. Juni	1482	für die Förderung von Priesterberufen	100	20.06.2014
29. Juni	1443	für den Heiligen Vater	100	04.07.2014
Juni	1491	Binationen des 2. Quartals 2014	100	04.07.2014
27. Juli	1471	Liborikollekte für den Dom	100	01.08.2014
17. August	1441	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	22.08.2014
14. September	1442	Welttag der Kommunikationsmittel	100	19.09.2014
21. September	1461	für die Caritas	50	26.09.2014
28. September	1481	für die Förderung von Priesterberufen in Lateinamerika	100	02.10.2014
September	1492	Binationen des 3. Quartals 2014	100	02.10.2014
05. Oktober	1421	für die Männerseelsorge (nur in einer hl. Messe)	100	10.10.2014
26. Oktober	1430	Weltmissionssonntag	100	30.10.2014
02. November	1484	für die Priesterausbildung in Osteuropa	100	07.11.2014
09. November	1424	für die Pfarrbüchereien	25	14.11.2014
16. November	1451	Diasporasonntag	100	21.11.2014
23. November	1426	für außerordentliche Seelsorgezwecke	100	28.11.2014
30. November	1417	Aufstellen des Opferstockes Adveniat	100	02.01.2015
07. Dezember	1422	für die Jugendseelsorge	100	12.12.2014
In der Weihnachtszeit	1432	Weltmissionstag der Kinder	100	02.01.2015
25. Dezember	1411	Adveniat	100	02.01.2015
26. Dezember	1483	für die Förderung von Priesterberufen	100	02.01.2015
Dezember	1493	Binationen des 4. Quartals 2014	100	02.01.2015

Datum	Kollekten -		Ü b e r w e i s u n g		Betrag Euro
	Kenn- zei- chen	Bezeichnung	in %	mit den vor- gedruckten Formularen an das EGV bis	
Freiwillig an den Herz-Jesu- Freitagen	1413	Miteinander teilen (Kollekte/Opferstock)	100	sofort
Am Tag der Erstkommunion	1453	Diaspora-Opfer der Kommunionkinder	100	sofort
Am Tag der Firmung	1454	Diaspora-Opfer der Firmlinge	100	sofort
Anfang Januar	-	Folgende Kollekte darf nicht an das Erzbischöfliche Generalvikariat überwiesen werden: Aktion „Dreikönigssingen“		siehe unter Ziffer 2
Nach Pfingsten - September	1434	Weltkirchlicher Sonntag im Erzbistum Paderborn (vorher: besonderer Missions-Sonntag)	50	02.10.2014

Allgemeine Richtlinien

1. Es wird gebeten, die Diözesankollekten bis zu den angegebenen Terminen an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn (Konto-Nr. 10 701 900 bei der Bank für Kirche und Caritas eG Paderborn, BLZ 472 603 07) zu überweisen. Dabei sollen möglichst die vorbereiteten und den Kirchengemeinden rechtzeitig zugehenden Überweisungsformulare verwendet werden, da auf diesen die Buchungskennziffern bereits eingedruckt sind. Sollte im Ausnahmefall das vorbereitete Überweisungsformular nicht zur Verfügung stehen, wird dringend darum gebeten, auf dem Überweisungsformular die EDV-Kennziffer der Kirchengemeinde (siehe Personalverzeichnis) und das Kollekten-Kennzeichen anzugeben.

2. Für die nachstehende Kollekte gilt dabei folgende Sonderregelung:

Die Gaben aus der Aktion „Dreikönigssingen“ sollen direkt auf das Konto des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn, Nr. 11 870 300 bei der Bank für Kirche und Caritas eG Paderborn, BLZ 472 603 07, überwiesen werden.

3. Der „Weltkirchliche Sonntag im Erzbistum Paderborn“ ist in jeder Pfarrgemeinde im Erzbistum Paderborn an einem frei zu wählenden Sonntag im Zeitrahmen von Mai bis September eines jeden Jahres durchzuführen. 50 % des Kollektenertrags können in der Pfarrgemeinde zur Förderung der weltkirchlichen Arbeit oder für eigene Projektpartnerschaften verbleiben. Die mit den vorge-druckten Formularen überwiesenen übrigen 50 % werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat an das Internationale Katholische Missionswerk missio in Aachen zur Förderung weltkirchlicher Projekte gesandt.

4. Die Kollekte für das Diözesansiedlungshilfswerk und das Familienheim-Hilfswerk ist ab 2002 entfallen.

5. Der Diasporasonntag, der sonst im Mai stattfand, wurde ab 2002 auf den 3. Sonntag im November verschoben.

6. Die Kollekte für das Heilige Land wird seit 1999 am Palmsonntag durchgeführt.

7. Wenn eine zweite Kollekte neben der angeordneten Diözesankollekte aus einem wichtigen Grunde nicht ver-

mieden werden kann, so darf diese nur nach dem Gottesdienst an der Kirchentür, aber nicht während des Gottesdienstes abgehalten werden.

8. Es bleibt vorbehalten, noch eine oder zwei Diözesankollekten im Laufe des Jahres einzuschieben.

9. Auf die Bekanntmachungen im KA 1977, S. 118, Nr. 202. (Steuervergünstigungen von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen), im KA 1980, S. 61, Nr. 45. (Richtlinien für das Aufkommen, die Verwaltung und die Verwendung von Caritasmitteln in den Pfarr- und Filialgemeinden) und im KA 2000, S. 191 f., Nr. 109. (Gesetz über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden) wird besonders aufmerksam gemacht.

10. Insbesondere wird auf die Ausführungen zu Ziffer III. „Verwaltung der Kollekten (im Allgemeinen)“, Nr. 6. des „Gesetzes über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden“ (KA 2000, S. 191 f., Nr. 109.) hingewiesen. Danach sind die in die Eigenverantwortung des Pfarrers (Pfarrvikars) fallenden Kollektengelder auf einem eigenen Giro- oder Sparkonto anzulegen mit dem Titel „Kath. Kirchengemeinde (Pfarrvikariegemeinde) N. N. in ...“. Auch in den Pastoralverbänden ist diese Trennung beizubehalten.

11. Im Zusammenhang mit der Ausstellung von Spendenbescheinigungen wird auf das Rundschreiben des Erzbischöflichen Generalvikariates Paderborn vom 18. Oktober 2000 zur Neuordnung des Spendenrechts, das an alle Kirchenvorstände der Kath. Kirchengemeinden, Pfarrvikarien mit eigener Vermögensverwaltung und Filialgemeinden im Erzbistum Paderborn (Az. 6/A 13-10.00-1/13) verschickt wurde, hingewiesen.

12. Zuständig für die Anordnung einer Kollekte ist:

a) der Erzbischof für den ganzen Bereich seiner Erzdiözese (Diözesankollekten);

b) der Pfarrer oder der Geistliche mit eigenem Seelsorgebezirk für die in seine Verantwortung gegebenen Kirchen und Kapellen.